

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Autobahn-Umleitungsverkehr in den Gemeinden Heimsheim und Friolzheim im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird nach ihrer Einschätzung die Tempobeschränkung auf 30 Kilometer pro Stunde im Rahmen des Autobahn-Umleitungsverkehrs in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Heimsheim realisiert?
2. Ist eine dauerhafte Geschwindigkeitsverringerung, über die Zeit des Autobahn-Umleitungsverkehrs hinaus, in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Heimsheim möglich?
3. Wie schätzt sie eine Beschränkung auf Tempo 40 statt der bisherigen Tempo 50-Regelung auf der Mönzheimer Straße, die von Schülern der Ludwig-Uhland-Schule überquert wird, ein?
4. Welche Verkehrsströme werden beim Autobahn-Umleitungsverkehr in Heimsheim erwartet und welche Auswirkungen ergeben sich auf den Umleitungsverkehr aufgrund der einspurigen Behelfsbrücke in der Gemeinde Friolzheim für die Gemeinde Heimsheim?

16. 02. 2010

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 8. März 2010 Nr. 74-3851.5-01/131 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird nach ihrer Einschätzung die Tempobeschränkung auf 30 Kilometer pro Stunde im Rahmen des Autobahn-Umleitungsverkehrs in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Heimsheim realisiert?

Während der im Zuge des A 8-Ausbaus voraussichtlich von Ende April bis November 2010 bestehenden Umleitung der L 1180 über Heimsheim wird in der Ortsdurchfahrt Heimsheim (L 1175 Pforzheimer Straße/L 1134 Mönzheimer Straße) zwischen der Einmündung Schillerstraße und der Einmündung „Nordspange“ eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet werden.

2. Ist eine dauerhafte Geschwindigkeitsverringerung, über die Zeit des Autobahn-Umleitungsverkehrs hinaus, in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Heimsheim möglich?

Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Dauerhaft angeordnete Geschwindigkeitsreduzierungen kommen nach § 45 Abs. 1 c StVO etwa in Wohngebieten oder Bereichen mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf durch die Einrichtung von Tempo-30-Zonen in Betracht. Diese Zonen dürfen sich allerdings nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Unabhängig hiervon dürfen Verkehrszeichen und -einrichtungen gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur bei zwingender Notwendigkeit angeordnet werden. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs durch Verkehrszeichen kommen nach dieser Norm nur dann in Betracht, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder Schutz vor Lärm und Abgasen – erheblich übersteigt und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Eine solche Gefahrenlage besteht bei den durch die Stadt Heimsheim führenden Landesstraßen 1175 (Pforzheimer Straße), 1134 (Mönzheimer Straße) und der von der Umleitungsstrecke nicht unmittelbar betroffenen L 1179 (Hausener Straße, Leonberger Straße) weder aus Verkehrssicherheits- noch aus Lärmschutzgründen. Die genannten Ortsdurchfahrten in Heimsheim weisen hinsichtlich Fahrbahn und Gehwegen keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtfertigen würden. Auch aus der Unfalltypensteckkarte ergibt sich in den letzten fünf Jahren keine Unfallhäufung, die Verkehrsbeschränkungen rechtfertigen würden. Eine Überprüfung der 3-Jahreskarte der Unfälle mit Personenschaden ergab nur einen Unfall des Typs „Überschreiten“.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen allein aus Lärmschutzgründen kämen nach den Lärmschutz-Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nur dann in Betracht, wenn die Lärmrichtwerte am Tag von 72 dB(A) und in der Nacht von 62 dB(A) überschritten wären oder – unabhängig hiervon – die tatsächliche Lärmbelastung jenseits dessen liegen würde, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Der unteren Straßenverkehrsbehörde sind in den vergangenen Jahren für Heimsheim keine entsprechenden Beurteilungspegel

bekannt geworden – auch nicht in Verbindung mit früheren Sperrungen und Umleitungsstrecken.

Während der 7-monatigen Umleitungsphase hingegen trägt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den in der Beantwortung zu Ziffer 1. genannten Streckenabschnitten dieser besonderen verkehrlichen Situation neben weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen in angemessener Weise Rechnung. Damit wird auch das in dieser Zeit zu erwartende hohe Verkehrsaufkommen berücksichtigt, durch das sich vor allem erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit für die im Bereich der Querungseinrichtungen querenden Schüler (siehe auch Antwort zu Ziffer 3.) und die Abwehr von Gefahren durch Stockungen des Verkehrsflusses aufgrund langsam einfahrender Lkw im Bereich der Einmündung zur „Nordspange“ ergeben. Die angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung soll ferner vermeiden, dass sich Kraftfahrer im Zuge der geradlinigen Mönzheimer Straße aufgrund des ebenfalls befristet angeordneten, eingeschränkten Halteverbots zu überhöhtem Tempo verleiten lassen. Der Kreuzungsbereich der Pforzheimer Straße/ Mönzheimer Straße/Hauptstraße wird für die Dauer der geplanten Umleitungsführung durch eine 3-Phasen-Lichtsignalanlage geregelt, was für den Verkehr in der Ortsdurchfahrt ebenfalls eine neue Situation bedeutet.

Diese verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind jedoch auf die Dauer der besonderen Umleitungssituation befristet und nach den beschriebenen gesetzlichen Maßstäben darüber hinaus nicht möglich.

3. Wie schätzt sie eine Beschränkung auf Tempo 40 statt der bisherigen Tempo 50-Regelung auf der Mönzheimer Straße, die von Schülern der Ludwig-Uhland-Schule überquert wird, ein?

Nach Mitteilung der Polizeidirektion Pforzheim hat sich in den vergangenen drei Jahren lediglich ein Unfall beim Überschreiten der Mönzheimer Straße ereignet. Bedauerlicherweise war dies ein Schulwegunfall, bei dem ein 9-jähriger Junge beim Überqueren des Fußgängerüberweges in der Mönzheimer Straße zwischen den Einmündungen Grabenstraße und Lerchenrain von einem Pkw mit vereisten Scheiben erfasst und schwer verletzt wurde. Der Unfallverursacher hatte seine Frontscheibe nur soweit freigemacht, dass er eine kleine runde Sichtfläche hatte, die ihm keinen richtigen Überblick ermöglichte. Daher besteht aus Sicht der Polizei und der unteren Straßenverkehrsbehörde trotz dieses Unfalls aufgrund der generellen Unfallentwicklung keine Notwendigkeit für Beschränkungen des fließenden Verkehrs auf der Mönzheimer Straße. Zwei Fußgängerlichtsignalanlagen (zwischen den Einmündungen der Färbergasse und Pforzheimer Straße sowie beim See als Schulwegquerung) und ein Fußgängerüberweg (bei der Einmündung Grabenstraße) ermöglichen ein sicheres Queren der Mönzheimer Straße zu und von der Ludwig-Uhland-Schule. Gleiches gilt für die Pforzheimer Straße, wo ein Fußgängerüberweg und eine Fußgängerüberführung ebenfalls eine sichere Querung ermöglichen. Als zusätzliche geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme auf der Mönzheimer Straße wird sich der geplante Kreisverkehr in Höhe der künftigen Nordspange auswirken, der auch weitere Fußgängerquerungshilfen beinhaltet. Gerade dieser Kreisverkehr wird im Ortseingangsbereich das Tempo weit wirksamer drosseln, als eine Geschwindigkeitsbegrenzung mittels Beschilderung.

4. Welche Verkehrsströme werden beim Autobahn-Umleitungsverkehr in Heimsheim erwartet und welche Auswirkungen ergeben sich auf den Umleitungsverkehr aufgrund der einspurigen Behelfsbrücke in der Gemeinde Friolzheim für die Gemeinde Heimsheim?

Während der Sperrung der L 1180 wird das Wohngebiet Geissberg durch eine Behelfsbrücke angebunden, um die rettungsdienstliche Versorgung zu gewährleisten. Die Brücke wird – wie von der Gemeinde Friolzheim am

2. Februar 2009 angeregt – für den Durchgangsverkehr bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht freigegeben. Die Brücke ist zwar nur einspurig und muss deshalb mit einer Ampelregelung betrieben werden, ist aber eine sichere Verbindung zwischen der Hauptgemeinde und dem Wohngebiet Geissberg sowie der L 1180 östlich von Friolzheim.

In dieser Zeit wird der aus Richtung Stuttgart kommende Schwerverkehr über die L 1134, die „Nordspange Heimsheim“ (im Einbahnverkehr) und die L 1175 in Richtung Friolzheim geführt. Im Weiteren kann während dieser Zeit die Betriebsumfahrt Wimsheim im Zuge der A 8 als Behelfsauffahrt in Richtung Stuttgart von allen Fahrzeugarten genutzt werden. Auch die Bedarfs-umleitung U 9a wird dort während der Sperrung der L 1180 im Regelfall auf die A 8 aufgeleitet.

Sollte es im Ausnahmefall zwischen der Betriebsumfahrt Wimsheim und der Autobahnanschlussstelle Heimsheim, z. B. infolge eines Unfalles, zu einer Sperrung der A 8 in Fahrtrichtung Stuttgart kommen, wird der von Wimsheim her kommende Verkehr der U 9a temporär über den Streckenzug K 4565–K 4566–Friolzheim–L1175–Heimsheim–L 1134 zur Autobahnanschlussstelle Heimsheim geleitet werden müssen. In diesem Falle werden entsprechende Klapptafeln von Einsatzkräften der Polizei vorübergehend aktiviert. Im Regelfall ist die Ortsdurchfahrt Heimsheim nicht von Umleitungsverkehren infolge der Autobahnmaßnahme betroffen. Bei Sperrung der A 8 im Bereich von Friolzheim in Fahrtrichtung Karlsruhe wird der Verkehr an der Autobahnanschlussstelle Heimsheim ausgeleitet und auf der U 26 über Mönshausen geführt.

Somit liegt ein Umleitungskonzept vor, das während der Sperrung der L 1180 eine gute Verkehrsabwicklung und eine möglichst geringe Beeinträchtigung für die Gemeinden Heimsheim und Friolzheim sicherstellt.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr